



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Bundesnetzagentur  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 61.40.03.04.001/2019  
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Elbe  
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung  
Ort: Ascherleben  
Straße, Zimmer: Ermslebener Str. 77, Zi. 320  
Telefon/Fax: +49 3471 684-1741 / -2868  
E-Mail: jelbe@kreis-slk.de

Datum: .08.2019

### **Entwurf Bundesfachplanung Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (Vorhaben 5) Abschnitt A (Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12. Juni 2019 übergaben Sie dem Salzlandkreis die Antragsunterlagen zum o. g. Sachverhalt mit der Bitte um Stellungnahme. Die Unterlagen wurden geprüft und ich gebe nachfolgende Stellungnahme ab.

Der Salzlandkreis stimmt dem vorgeschlagenen Vorzugstrassenkorridor auf seinem Gebiet mit den Trassenkorridorsegmenten 006b, 007a, 007b, 007cb, 007e, 009b und 011\_017 zu.

Ich weise allerdings darauf hin, dass der Salzlandkreis mit Datum vom 27.04.2017 einen Freileitungsprüfantrag für die jetzigen Trassenkorridorsegmente (TKS) 007a und 007b ausschließlich in Hinblick auf die Realisierung einer Hybridlösung gestellt hat.

Hintergrund sind die im Verfahrensgebiet vorhandenen wertvollen Böden mit den höchsten Ackerwertzahlen in Deutschland. Dem Schutz des Bodens ist Rechnung zu tragen. Die Errichtung einer zusätzlichen Freileitung wurde hingegen nicht beantragt und ist demnach nicht Prüfauftrag nach § 3 Abs. 3 BBPlG<sup>1</sup>.

In den vorliegenden Unterlagen wird nunmehr lediglich kurz darauf eingegangen, dass eine Bündelung als Hybridleitung mit der 380 kV-Freileitung Wolmirstedt - Förderstedt aufgrund einer vollständigen Belegung der jetzigen Masten nicht in Betracht kommt.

Im Erläuterungsbericht A/FL heißt es dazu unter Pkt. 2.1 (Technische Beschreibung): „Eine Hybridführung kann aufgrund der Bündelungspotenziale (vorhandene 380kV-AC-Freileitungen) in den TKS 001, 002a, 003, 004a, 005, 007a, 007b, 008a und 008b geprüft werden.“ (ebenda S. 9)

<sup>1</sup> Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Es wurden explizit Prüfungen der Bündelungsmöglichkeiten auf dem Gebiet des Salzlandkreises mit folgenden AC-Freileitungen vorgenommen:

- Wolmirstedt – Förderstedt (437/438),
- Ragow – Förderstedt (531/532).

„Unter Bündelung wird seitens der Kommunen in der Regel die Mitnahme der Bestandsleitung in gemeinsamer und in ggf. bestehender Trasse auf einem neuen Gemeinschaftsgestänge in Form einer Hybrid-Leitung (AC- und DC-Stromkreise auf einem Freileitungsmastgestänge) verstanden. Der hier zur Anwendung kommende raumordnerische „Bündelungs“-Begriff umfasst allerdings auch den Neubau einer Leitung in (enger) Parallellage zum vorhandenen Leitungsbestand.“ (ebenda S. 10).

Dem muss an dieser Stelle eindeutig widersprochen werden. Im Antrag vom 27.04.2017 hat der Salzlandkreis als betroffene Gebietskörperschaft zum o. g. Vorhaben für die TKS 005 und 007 einen Antrag auf Prüfung des Einsatzes einer Freileitung (speziell einer Hybridlösung) aufgrund örtlicher Belange gemäß § 3 Abs. 3 BBPlG gestellt. Dabei wurde also explizit auf eine Hybridleitung abgestellt. Dies hatte die BNetzA in der Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 5 BBPlG (Wolmirstedt - Isar), Abschnitt A (NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg) vom 06.10.2017 unter Pkt. 2.2 Freileitungsausnahmen den Vorhabenträgern so aufgegeben.

Weiterhin sollte die den einschlägigen Gesetzen entsprechenden Begriffe verwendet werden. Eine parallele Leitungsführung ist in § 3 Nr. 5 NABEG<sup>2</sup> als „Parallelneubau“ bezeichnet. Dieser wird dort definiert als „Errichtung einer neuen Leitung unmittelbar neben einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung fortbestehen soll; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird.“ Der Freileitungsprüfantrag des Salzlandkreises vom 27.04.2017 ist daher auch als Antrag auf Prüfung des Ersatzneubaus der bestehenden 380-kV-Leitung als Hybridleitung zu verstehen (§ 3 Nr. 4 NABEG).

Im Abschnitt Welsleben – UW Förderstedt wird stattdessen von den Vorhabenträgern eine Parallelführung zur bestehenden 380-kV-Freileitung empfohlen. Zur Begründung heißt es dazu:

„Die 380-kV-AC-Leitung im TKS 007a/007b ist vor wenigen Jahren mit 4 Systemen errichtet worden. Eine Hybridführung ist im TKS 007a/007b nicht möglich. Eine Parallelführung oder ein freier DC-Leitungsverlauf (begrenzt durch Windkraftanlagen) ist auf der Westseite des TKS möglich, Die Ostseite ist durch die Ortschaft Biere und den einzuhaltenden Siedlungsabstand blockiert, da die Bestandsleitung sonst mehrfach gekreuzt werden müsste. Aufgrund der von der Gebietskörperschaft geforderten Prüfung einer Freileitungsausnahme „in Bündelung“, wird der Fokus auf die westliche Parallelführung gelegt.“ (ebenda S. 11).

Diese Begründung ist nicht ausreichend und die Aussagen sind überdies nicht eindeutig. Als einzige Begründung für die Ablehnung der Hybridleitung wird ausgeführt, dass vor wenigen Jahren eine Freileitung mit 4 Systemen errichtet worden ist. Schon mit dem Freileitungsantrag des Salzlandkreises vom 27.04.2017 und letztlich mit den Festlegungen der BNetzA vom 06.10.2017 war den Vorhabenträgern klar, dass allein wegen des einzuhaltenden Abstandes von der Wohnbebauung insbesondere im Bereich der Ortslage Biere im Zuge der Hybridleitungsoption eine Verschiebung der bisherigen 380-kV-Leitung nach Westen erforderlich ist (§ 3 Abs. 4 BBPlG).

---

<sup>2</sup> Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Der Salzlandkreis hatte in der Begründung zum Freileitungsprüfantrag vom 27.04.2017 gewichtige Gründe vorgetragen und im Ergebnis die Errichtung einer Hybridleitung konkret vorgeschlagen:

## 1. Erhalt sehr ertragreicher Böden

Damit ist der Bereich der o. g. Planungsabschnitte landwirtschaftlich geprägt. Speziell im Bereich Bördeland und Staßfurt findet man, mit den besonders fruchtbaren Schwarzerden der Börde, einen der besten Böden Deutschlands mit einer Ackerwertzahl um 90. Das Areal ist nahezu mit einer geschlossenen Lößschicht bedeckt. Aufgrund der ausgesprochen günstigen edaphischen und klimatischen Standortbedingungen wird intensiv Landwirtschaft betrieben.

Böden sind somit eine wichtige Lebensgrundlage und in ihrer vielfältigen Funktion in jedem Fall schützenswert und zu erhalten, um künftigen Generationen eine Lebensgrundlage bieten zu können.

## 2. Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Laut § 1a Abs. 2 BauGB<sup>3</sup> soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden.

Aufgrund dessen sollte ausführlich und nachvollziehbar geprüft werden, inwieweit es technisch und baulich möglich ist, in den beantragten TKS 007a und 007b einen Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Leitung im Abschnitt Welsleben – UW Förderstedt als Hybridleitung zu realisieren. Immerhin lassen sich mit einer Hybridleitung Eingriffe in wertvolle Böden auf einer Länge von knapp 9 km vermeiden. Eine zusätzliche Freileitung beeinträchtigt hingegen ebenfalls die Belange der Landwirtschaft.

Die **untere Landesentwicklungsbehörde** nimmt wie folgt Stellung:

### 1. Ziele der Raumordnung

Es gelten die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans 2010 Sachsen-Anhalt<sup>4</sup> und die Regionalen Entwicklungspläne Magdeburg<sup>5</sup>, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg<sup>6</sup> und Harz<sup>7</sup>. Die Regionalversammlung Magdeburg hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (1. Entwurf REP MD<sup>8</sup>) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, als sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

---

<sup>3</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

<sup>4</sup> Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)

<sup>5</sup> Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg vom 17. Mai 2006, in Kraft seit 18. Juni 2006

<sup>6</sup> Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07. Oktober 2005, in Kraft seit 24. Dezember 2006

<sup>7</sup> Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Harz vom 09. März 2009, in Kraft seit 11. Juni 2009

<sup>8</sup> 1. Entwurf Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, beschlossen zur Trägerbeteiligung/ öffentlichen Auslegung durch Beschluss der Regionalversammlung am 02. Juni 2016

In der Raumverträglichkeitsstudie wurden die Erfordernisse der Raumordnung ausführlich behandelt. Für die Realisierung des Vorhabens in ausgewiesenen Vorranggebieten könnte ein Zielabweichungsverfahren notwendig werden. Welche Vorranggebiete direkt vom Vorhaben betroffen sind, wird erst mit Festlegung der konkreten Trasse ersichtlich. Ein Antrag auf Abweichung von einem Ziel des LEP 2010 LSA ist beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesentwicklungsbehörde, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) zu stellen. Der Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Regionalen Entwicklungspläne ist bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg zu stellen.

## 2. Städtebauliche Einordnung

Innerhalb der Trassensegmente, die als Vorzugsvariante innerhalb des Salzlandkreises dargestellt sind, befinden sich ganze Ortschaften oder Teile davon. Im Trassensegment 006b (Freileitungsprüfung) ist jedoch keine Ortschaft betroffen. Folgende Siedlungen liegen innerhalb der ausgewiesenen Trassenkorridore und sind bei der nachfolgenden Feinplanung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu umgehen:

- TKS 007e: Ortsteil Löbnitz der Stadt Staßfurt, Teile des Ortes Ilberstedt und Ortsteil Bullenstedt der Gemeinde Ilberstedt
- TKS 009b: Teile der Ortschaften Beesedau, Poplitz und Beesenlaublingen und der Ortsteil Alt Mödewitz der Stadt Könnern
- TKS 011\_017: Teile der Ortschaft Sieglitz

Nachfolgende Bauleitplanungen werden von den Trassenkorridoren berührt:

TKS 007a:

- Bebauungsplan (BPL) „Windpark II“ der Gemeinde Bördeland – betroffen 1 Windenergieanlagen (WEA)
- 3 vorhandene WEA

TKS 007b:

- BPL „Windpark II“ der Gemeinde Bördeland – betroffen 4 WEA
- Vorhandene WEA ohne BPL – betroffen: 9 WEA bei Üllnitz/Förderstedt

TKS 007cb:

- kein BPL , 1 WEA

TKS 007e:

- BPL Nr. 1 „Gewerbegebiet Löbnitz“ der Stadt Staßfurt – Gewerbe – verbindlich seit 24.02.1992
- BPL Nr. 1/05 „Golfplatz Am Schachtsee“ der Stadt Nienburg– Sondergebiet Golfplatz – verbindlich seit 26.07.2007
- BPL Nr. 2 „Hinter den Gärten“ Ilberstedt – Wohngebiet – verbindlich seit 10.06.1995
- Vorhandene WEA ohne BPL – betroffen 11 WEA (Walkhügel)
- BPL Nr. 1 „Windpark Plötzkau“ – Sondergebiet Wind – verbindlich seit 05.12.2014
- Vorhandene WEA ohne BPL – 3 WEA

TKS 009 b

- BPL Nr. 1/13 „Am Zoll“ – Gewerbe/Mischgebiet der Stadt Könnern– verbindlich seit 21.04.2018
- Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Zuckerfabrik Könnern“ – verbindlich seit 25.06.1991
- BPL Nr. 4 „Gewerbe- und Sondergebiet Nord“ – hier SO-Gebiet betroffen – verbindlich seit 15.10.1996 – Stadt Könnern
- 1. Änderung zum BPL Nr. 4 verbindlich seit 12.07.2008 – Plan wird unwesentlich tangiert
- BPL Nr. 1/2011 „Westlich der Köthener Straße“ der Stadt Könnern – Gewerbe – verbindlich seit 04.07.2013
- Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1/93 „Betonmischanlage Könnern“ – Gewerbe – verbindlich seit 26.05.1993
- Vorhandene WEA – betroffen 3 WEA

Bei der konkreten Planung der Trassenführung innerhalb des Vorzugstrassenkorridors sind die Flächen der genannten Planungen wegen der auch zukünftig freizuhaltenden Trasse möglichst zu umgehen, so dass Änderungen der Planungen nicht erforderlich sind und Nutzungskonflikte nicht auftreten.

### **3. Weitere Hinweise**

Im Trassenkorridor der vorliegenden Bundesfachplanung werden derzeit mehrere Flurbereinigungs- und Bodenordnungsverfahren des ländlichen Raumes des Salzlandkreises geführt. In den Verfahren sind Veränderungssperren und Betretungsrechte erlassen sowie Plangenehmigungen ergangen.

Die Zuständigkeit für die Verfahren liegen beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau.

Diese sind, auch bei schlussfestgestellten Verfahren, aufgrund der Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde, den ergangenen Zuwendungen im Rahmen dieser Verfahren, der Gewährleistungsfristen sowie einer Kontrollpflicht nach 10 Jahren zu beteiligen. Darüber hinaus sind die Trägergemeinschaften als Vertreter der Eigentümer sowie die betroffenen Bauern zu beteiligen.

Im Bereich der Vorzugstrasse sind mehrere Felder mit Bergbauberechtigungen sowie Bergschadensgebiete vorhanden. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt wurde bereits beteiligt. Die Stellungnahme ist zu beachten.

Entsprechend der vorgelegten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass im Bereich des o.g. Bauvorhabens mehrere touristische Radwege und landwirtschaftliche Wege betroffen sind. Da diese Wege besondere wirtschaftliche Bedeutung für den Landkreis haben, sollen sie möglichst erhalten und durchgehend nutzbar sein.

Seitens der **unteren Straßenverkehrsbehörde** bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Vorsorglich weise ich für das anschließende Verfahren und die folgende bauliche Umsetzung darauf hin: Sollte eine Sperrung von Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehwegen, Wirtschaftswegen, sonstige öffentlich zugängliche Wege) zur Durchführung der Arbeiten notwendig sein, so ist dies mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Der Antrag sollte die Zustimmung von Polizei und Straßenbaulastträger bereits enthalten.

Die **untere Jagdbehörde** äußert, dass die Beteiligung der Jagdgenossenschaften erst mit Festlegung konkreter Trassenverläufe im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt. Gleiches gilt für die Belange der **unteren Fischereibehörde**.

Der **Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises** (KWB) als zuständiger Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen führt aus, dass im Bereich des Vorzugstrassenkorridors die Kreisstraßen K 1309 Löbnitz-Hohenerxleben, K 1374 Ilberstedt-Bernburg und K 2108 Osmarsleben-Plötzkau gequert werden.

Vorsorglich weise ich für das anschließende Verfahren und die folgende bauliche Umsetzung darauf hin:

- Bei konkreter Inanspruchnahme der Kreisstraßen ist rechtzeitig, ca. 4 Wochen vor Baubeginn, die Zustimmung zum Bauvorhaben beim Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises einzuholen. Die Antragsunterlagen müssen einen Lageplan/Skizze sowie eine detaillierte Leistungsbeschreibung zum Vorhaben enthalten.
- Ein gemeinsamer Termin vor Ort sollte Grundlage der Antragstellung sein.
- Die Ausführung von Längsverlegungen oder Querungen hat in geschlossener Bauweise mit einer Scheitelüberdeckung von mindestens 1,20 m zu erfolgen. Bei Längsverlegungen an Kreisstraßen beträgt der Abstand zum Fahrbahnrand mindestens 1,20 m. Die Seitenräume sind nach dem Aufbruch für notwendige Arbeitsgruben wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verdichten.
- Im Seitenbereich gefährdete Bäume müssen vor Baubeginn fachgerecht gesichert sowie bei Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten vor Beschädigungen geschützt werden.

Der Fachdienst **Gesundheit** stimmt dem Vorhaben unter der Maßgabe zu, dass es zu keinen schädlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit kommt.

An dem in den Planungsunterlagen festgeschriebenen Planungsgrundsatz „Wohn- und Siedlungsflächen stehen für die Planung des Vorhabens nicht zur Verfügung und werden nicht beplant“ ist grundsätzlich festzuhalten.

Laut Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung der Bundesfachplanung sind die von dem Vorhaben belegten Flächen für den Betriebszeitraum der Leitungen nicht zur Errichtung von Gebäuden zu nutzen. Dies betrifft zum jetzigen Planungszeitraum im Besonderen die Flächen innerhalb der Trassenkorridore.

Die 26. BImSchV<sup>9</sup> sieht für Magnetfelder, verursacht durch HGÜ-Leitungen einen Grenzwert von 500 Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) vor. Gemäß den Angaben in den Planungsunterlagen werden diese bei weitem unterschritten. Es ist anzunehmen, dass bei niedrigen Magnetfeldstärken in der Umgebung von HGÜ-Leitungen keine negativen gesundheitlichen Wirkungen zu erwarten sind. Schwächere Mag-

<sup>9</sup> Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)

netfelder können allerdings ein mittelbares Risiko darstellen, da sie Kräfte auf magnetisierbare Objekte ausüben. Trägerinnen und Träger von elektronischen Implantaten (Herzschrittmacher oder Defibrillatoren) reagieren besonders sensibel auf niederfrequente Magnetfelder. Die Strahlenschutzkommission empfiehlt für diesen Personenkreis einen Wert von 10 bzw. 15  $\mu\text{T}$  nicht zu überschreiten. Dies gilt insbesondere für Orte, an denen ein Ausweichen nicht zumutbar ist.

Um Störfälle am Trinkwasserleitungssystem im Rahmen der Stromtrassen-Erdkabelverlegung von Beginn an zu vermeiden sind Abstimmungen mit den territorial zuständigen Wasserversorgern erforderlich. Gegebenenfalls sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Während der Bauausführung ist modernste Technik einzusetzen, die der Baumaschinenlärmverordnung entspricht. Die in den Unterlagen angegebenen Arbeitszeiten sind einzuhalten.

Aus Sicht der **unteren Forstbehörde** gibt es zu dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Die untere Forstbehörde wird sich nach Eröffnung eines Planfeststellungsverfahrens und nach der Festlegung des Trassenverlaufes zu dem konkret geplanten Vorhaben äußern.

Die Stellungnahme wird zum gegebenen Zeitpunkt die Durchsetzung der forstrechtlichen Belange in Bezug auf Waldumwandlung und -ersatz gemäß § 8 LWaldG<sup>10</sup> beinhalten.

Zu der Auswahl des Vorzugstrassenkorridors gibt es aus Sicht der unteren Forstbehörde keine Hinweise.

Aus Sicht der **unteren Naturschutzbehörde** ist im Rahmen des o.g. Vorhabens eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, um frühzeitig mögliche Folgen für die Umwelt zu erkennen. Zum Umweltbericht der strategischen Umweltprüfung (SUP) der möglichen Trassenkorridore der geplanten HGÜ-Leitung im Bereich des Salzlandkreises nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

## 1. Eingriffsregelung

Die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art, auch von Verkehrswegen und -flächen kommt als Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG<sup>11</sup> in Betracht. Die geplante Maßnahme ist als solcher Eingriffe zu bewerten.

Der Verursacher eines Eingriffes in den Naturhaushalt ist verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. nicht ausgleichbare Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Um den Eingriff beurteilen zu können, ist eine Bewertung der vom Eingriff betroffenen Lebensräume (Eingriffsfläche) vorzunehmen. Für diese Bewertung ist das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt<sup>12</sup> zu verwenden.

Die erforderlichen Antragsunterlagen zur Beurteilung des Eingriffsumfanges sind inhaltlich in § 17 Abs. 4 BNatSchG vorgegeben. Der Planungsträger hat die erforderlichen Angaben zu Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum

<sup>10</sup> Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77)

<sup>11</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),  
das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

<sup>12</sup> Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt durch RdErl. des MLU vom 12. März 2009 (MBl. LSA S. 250)

Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen.

Für den Salzlandkreis würde dies für folgende Abschnitte im Vorschlagskorridor notwendig sein: 006b, 007a, 007b, 007cb, 007e, 009b und 011\_017. Sollte sich der Vorschlagskorridor noch einmal ändern, sind die Sektoren anzupassen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird wegen der zurzeit noch unkonkreten Trassenführung erst in weitergehenden Planungsschritten abschließend behandelt werden können. Trotzdem ist bereits in der derzeit laufenden Planungsebene zur Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens mindestens ein Maßnahmenkonzept über mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erstellen.

## **2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung**

Unabhängig vom Vorliegen eines Eingriffs ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sein können. Der AFB hat gutachtlich zu prüfen, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der Lebensräume bzw. der lokalen Populationen der europarechtlich geschützten Arten kommen kann, durch die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden können.

In der vorliegenden Relevanzprüfung wurden die Artengruppen: Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Säugetiere, Käfer, Libellen, Schmetterlingen, Mollusken, Fische und Rundmäuler, Vögel und Pflanzen auf ihre Beeinträchtigung hin untersucht. Die Empfindlichkeiten gegenüber den o.g. Artengruppen beschränken sich im Wesentlichen auf die baulichen Tätigkeiten. Diese lassen sich mittels geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. CEF-Maßnahmen senken. Die in Tabelle 131 der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung aufgeführten Maßnahmen für die planungsrelevanten Anhang IV- und Vogelarten sind grundsätzlich geeignet, um ein verbotsrelevantes Risiko für die genannten Arten auszuschließen.

Beeinträchtigungen gegenüber bestimmten Artengruppen sind aber auch nach Abschluss der Bauarbeiten zu erwarten, wenn die vorher vorhandenen Lebensräume nicht wieder hergestellt werden können. Im Rahmen der Feinplanung für die Energietrasse sind entsprechende Maßnahmenpläne als Ersatz für dauerhaft verlorengelassene Lebensräume vorzulegen.

Speziell zum Feldhamster:

Der Europäische Feldhamster (*Cricetus cricetus*) gehört zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der FFH-Richtlinie. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG ist der Feldhamster darüber hinaus auch streng geschützt. Vor Beginn der Baumaßnahme ist durch ein anerkanntes Fachbüro bzw. eine entsprechend qualifizierte Person, nach der Winterruhe (Ende April/Mai) des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) eine Flächenkontrolle auf Vorkommen der Tiere vorzunehmen. Eine weitere Begehung der Flächen hat im Spätsommer (Ende Juli/August) nach der Ernte zu erfolgen. Werden im Ergebnis der Kartierung Feldhamstervorkommen nachgewiesen und ist bei Bauausführung davon auszugehen, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können, ist ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die Begehung ist aktenkundig zu machen und fotodokumentarisch zu belegen. Dies würde für die Sektoren: 007a, 007b, 007e und 009b zutreffen.



### **3. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung**

Für den Salzlandkreis sind die FFH-Gebiete „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ und „Wipper unterhalb Wippra“ betrachtet worden. Der Untersuchungsraum umfasste beidseitig 500 m des 1.000 m breiten Trassenkorridors. Auf Grund der potentiellen Betroffenheit wurde eine vertiefte, gebietspezifische Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erstellt. Hierbei wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele sowie die Schutzzwecke führt.

Die Studien kommen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen wesentlicher Erhaltungsziele in den europäischen Schutzgebieten ausgeschlossen werden können. Ich weise aber grundsätzlich darauf hin, dass die dargestellten Erwägungen nur für den derzeitigen sehr groben Planungsstand gelten können. In folgenden Planungsschritten (Feinplanung der Trasse), insbesondere im Rahmen der Festlegung der bevorzugten Variante ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der dann fortgeschrittenen detaillierten Planung (ggf. neue Erkenntnisse) erneut hinsichtlich seiner FFH-Verträglichkeit zu prüfen.

### **4. Gesetzlich geschützte Biotope**

Innerhalb der untersuchten Trassen befinden sich zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope i. S. d. § 30 BNatSchG. In solchen Bereichen sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, verboten.

Um Beeinträchtigungen solcher geschützten Bereiche auch bei weitergehenden Planungen auszuschließen, ist die Leitung im Rahmen der Feintrassierung so zu gestalten, dass solche Bereiche weitestgehend nicht berührt werden.

Sollte die weitergehende Feinplanung für einzelne Bereiche eine Beeinträchtigung bzw. auch Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen nicht vermieden werden können, kann von den Verboten gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Hierfür ist flächendeckend eine Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope vorzulegen. Es ist weiterhin zu begründen, warum ein Schutz nicht umgesetzt werden kann und es sind entsprechende Flächen darzustellen, auf denen der erforderliche Ausgleich i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt werden kann.

### **5. Allgemeiner Artenschutz**

Bei der geplanten Maßnahme sind die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes zu beachten. Bei der Beseitigung von Gehölzen und Hecken ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu schneiden oder auf den Stock zu setzen. Grundsätzlich sind alle Arbeiten so zu organisieren, dass die notwendige Beseitigung von Gehölzen außerhalb dieser Verbotszeit durchgeführt wird.

Für den Fall, dass die Beseitigung von Gehölzen in der Ausschlusszeit erforderlich ist, muss eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. In diesem ist der Nachweis zu erbringen, dass brütende Vögel (alle Arten sind besonders geschützt) in den Gehölzen nicht vorkommen. Sofern sich das nicht ausschließen lässt, ist vor Beginn der Arbeiten eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen besteht die Gefahr, dass Pflanzen und ihre Lebensräume beeinträchtigt oder beschädigt werden. Hier ist auf die DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, zu verweisen.

Aus Sicht der **unteren Bodenschutzbehörde** bestehen keine Einwände, wenn die Belange des Bodenschutzes beachtet und die in der Technischen Vorhabenbeschreibung gemachten Angaben umgesetzt werden.

Es wird nochmals darauf verwiesen, dass der Salzlandkreis vor allem über Schwarzerdeböden verfügt, die eine hohe Bodenqualität besitzen und durch ihre hohe Fruchtbarkeit herausragen. Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass der Salzlandkreis zu den trockensten Regionen zählt, da er im Regenschatten des Harzes liegt. Durch die Niederschlagsarmut treten auf landwirtschaftlichen Flächen schon jetzt hohe Ertragsschwankungen auf. Nach der Verlegung der Stromtrasse wird sich der Boden an diesen Stellen voraussichtlich erwärmen, so dass der Boden entlang der gesamten Trasse noch schneller und stärker austrocknet, pflanzenverfügbares Wasser fehlt damit. Zudem wird dadurch Wind- und Wassererosion gefördert.

In den weiteren Planungen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Boden aufzunehmen. Bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen sind im adäquaten Umfang vorzusehen. Grundsätzlich ist ein funktionaler und (weitestgehend) räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zu gewährleisten. Funktionaler Zusammenhang bedeutet für das Schutzgut Boden, verloren gegangene Bodenfunktionen gleichwertig zu ersetzen.

Gemäß der technischen Vorhabenbeschreibung werden alle Arbeitsschritte von bodenkundlichen und ökologischen Fachkräften begleitet. Die Fachkraft für die bodenkundliche Baubegleitung muss nachweislich über ausreichend bodenkundlichen Sachverstand verfügen (bodenkundliche Ausbildung oder Arbeitserfahrung). Die bodenkundlichen und ökologischen Fachkräfte sind der unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Bodenarbeiten schriftlich zu benennen.

Gegen den Neubau einer Gleichstromverbindung bestehen aus Sicht der **unteren Wasserbehörde** keine Einwände, wenn die im Fachbeitrag Wasser gemachten Angaben entsprechend umgesetzt werden.

Die im Zuge der weiteren Planungsphase zu stellenden Anträge zu diversen Gewässerkreuzungen (§ 36 WHG<sup>13</sup> i.V.m. § 49 WG LSA<sup>14</sup>), auf Ausnahme von Verboten im Überschwemmungsgebiet (§§ 78 f WHG) und ggf. Erlaubnisse für notwendige Wasserhaltungen (§§ 8, 9 WHG) sind rechtzeitig und vollständig einzureichen. Eine diesbezügliche Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ist hier zielführend.

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen keine Einwände, wenn die Belange des Immissionsschutzes beachtet und die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben umgesetzt und eingehalten werden.

Hinweis:

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402, als zuständige Behörde für die 26. BImSchV sollte mit beteiligt werden.

---

<sup>13</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),  
das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

<sup>14</sup> Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

Die **untere Denkmalschutzbehörde** hat das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) beteiligt. Seitens der Abteilung Archäologie ist folgendes zu beachten:

Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA<sup>15</sup> zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen – Altsteinzeit, Mittlere Steinzeit, Jungsteinzeit, Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit, Römische Kaiserzeit, Völkerwanderungszeit, Mittelalter; Grabhügel – Jungsteinzeit, Bronzezeit; Gräber – Jungsteinzeit, Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit, Römische Kaiserzeit, Völkerwanderungszeit, Mittelalter; Großgrabanlagen – Jungsteinzeit; Erdwerke – Jungsteinzeit–Mittelalter; Landgräben – Mittelalter; Wüstungen – Mittelalter, Frühe Neuzeit; Schlachtfelder – Neuzeit).

Das o. g. Vorhaben führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).

Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Topographie, Bodenqualität, Gewässernetz, klimatischen Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oft erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Aus diesem Grunde und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD 2 L 154/10. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Das Vorhaben bedarf demnach einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 DenkmSchG LSA durch die zuständige Denkmalschutzbehörde (Salzlandkreis, Fachdienst Bauordnung und Hochbau, 43.3 Untere Denkmalschutzbehörde, 06400 Bernburg/Saale). Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist in 3-facher Ausfertigung schriftlich und rechtzeitig vor Maßnahmebeginn einzureichen. Alle zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen sind beizulegen (z. B. Maßnahmebeschreibung, Planunterlagen, Bestandsfotos, Gesamtkosten der Maßnahme, Vereinbarung LDA etc.). Die derzeit gültigen Antragsformulare können über den Webauftritt des Salzlandkreises abgerufen werden: <http://www.salzlandkreis.de/verwaltung/formulare/#43> .

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Friederich als Ansprechpartnerin beim LDA zur Verfügung, Tel.: 039292/6998-35 oder 0345/5247-381; Fax: 0345/5247-460 oder 039292/6998-50; Email: [friederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:friederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de) .

---

<sup>15</sup> Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Die Stellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des LDA liegt noch nicht vor. Sollten bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange von dem o.g. Vorhaben betroffen sein, wird die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde nach Vorlage unverzüglich nachgereicht.

Der Trassenkorridor wurde auch auf das Vorliegen eines **Kampfmittelverdachts** überprüft. Gemäß der mir zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte Stand 2018) und Erkenntnisse befinden sich mehrere Flächen im Trassenkorridor, die als Kampfmittelverdachtsflächen gekennzeichnet sind. Eine genauere Untersuchung der Flächen ist erforderlich wenn der detaillierte Verlauf der Trasse im Bereich des Salzlandkreises festgelegt wurde. Da die Unterlagen dann bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt zur Abgabe einer Stellungnahme weitergeleitet werden müssen, sind vom Antragsteller langfristig vor Beginn von erdeingreifenden Maßnahmen, die erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung beim Salzlandkreis FD 41.1, Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus, 06400 Bernburg (Saale) einzureichen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wechselberger  
Fachdienstleiter